

# Satzung

## § 1 Name, Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet Sparte Kleingärtner „Vorwärts“ e.V. Stadtroda.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stadtroda.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister der Stadt Stadtroda unter der laufenden Nr. 33 eingetragen.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zweck des Vereines ist die Ausgestaltung und Erhaltung der Kleingartenanlage als Teil des öffentlichen Grüns.
- (6) Der Verein organisierte in der Übereinstimmung mit dem Vereinigungsgesetz vom 21. Februar 1990 die Nutzung von Kleingärten durch ihre Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit. Er setzt sich für die Nutzung als Dauerkleingartenanlage ein und pflegt eine abgestimmte Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen.

Dem Zweck des Kleingartenvereins sollen vor allem dienen:

- a) als Pächter der Anlagenfläche mit den Mitgliedern Pachtverträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Bundeskleingartengesetzes (BkleingG) auf der Grundlage des geschlossenen Zwischenpachtvertrages zu begründen. Die Neuvergabe von Kleingärten erfolgt durch den erweiterten Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges
- b) die Förderung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes.
- c) die Schaffung und Erhaltung von Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.
- d) die Erziehung und Förderung der Kinder und Jugend zur Naturverbundenheit und besserem Verständnis zu den verschiedenen Wachstumsperioden.
- e) die fachliche Betreuung der Mitglieder.
- f) die Zusammenfassung der Mitglieder in der Kleingartenanlage unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer, rassendiskriminierender oder konfessioneller Ziele.

- g) Als Verein ist die Tätigkeit seiner Mitglieder in der Freizeit auf Erholung, Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich, zur Förderung der Gesundheit sowie der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Erzeugnissen gerichtet.
- h) Förderung des Gemeinschaftssinnes und der Geselligkeit

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige Personen und deren Ehegatten werden, wenn sie sich im Sinne dieser Satzung betätigen wollen.
- (2) Personen mit Familien sollen bevorzugt aufgenommen werden.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand,
- (4) Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod<sup>1</sup>, Austritt<sup>2</sup> oder Ausschluss<sup>3</sup>.
  1. Mitgliedschaft und Pachtvertrag können auf Antrag des überlebenden Ehepartners auf ihn überschrieben werden (Die Bestimmungen des § 38 Satz 2 des BGB bleiben unberührt).
  2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bis zum 31. August gegenüber dem Vorstand, er wird in diesem Falle zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
  3. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn ihm:
    - a) gemäß §§ 8 oder 9 Abs. 1 Ziffer 1 BkleingG der Garten gekündigt worden ist. Diese lauten derzeit: § 8 Kündigung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist. Der Verpächter kann den Kleingartenpachtvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, kündigen wenn:
      1. der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr im Verzug ist. Der Jahrespachtzins ist jeweils bis zum Ende des 1. Quartals des laufenden Jahres zu entrichten.
      2. der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. § 9 BkleingG Ordentliche Kündigung. Der Verpächter kann den Kleingartenpachtvertrag kündigen, wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Verpächters eine nicht kleingärtnerische Nutzung des Kleingartens betreiben nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt, geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Gartenanlage verweigert. wenn es
- b) nach Fälligkeit und schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen und sonstigen Gemeinschaftsleistungen länger als 2 Monate im Rückstand ist.

- c) durch sein Verhalten gegen die Gartengemeinschaft und das Vereinsleben in erheblicher Weise verstößt.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (7) Das Erlöschen der Mitgliedschaft bewirkt automatisch eine Beendigung des Kleingartenpachtvertrages. Für die Beendigung des Kleingartenpachtvertrages gelten ausschließlich die Bestimmungen des BklingG §§ 8+9 sowie die Vorschriften des BGB über die Pacht hinsichtlich der Kündigung durch den Pächter (Kleingärtner).

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mit der Begründung eines Kleingartenpachtverhältnisses durch Zuweisung eines Kleingartens durch den Vorstand erlangt das Mitglied das Recht und die Pflicht zur Kleingärtnerische Nutzung. Dieses Recht kann das Mitglied für sich und seine Familie ausüben.
- (2) Neben seinen allgemeinen Befugnissen aus der Mitgliedschaft ist das Mitglied insbesondere berechtigt:
- a) an Veranstaltungen des Vereins und Maßnahmen zur fachlichen Betreuung teilzunehmen sowie solche Maßnahmen anzuregen.
- b) Einrichtungen und Geräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen.
- c) sich an der Laubengemeinschaftsversicherung gegen Feuer und Einbruchdiebstahl sowie der Unfallversicherung zu beteiligen.
- (3) Nach Maßgabe dieser Satzung ist das Mitglied zur Betätigung innerhalb der Gartengemeinschaft verpflichtet. Es hat bindende Vereinsbeschlüsse zu beachten sowie Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen termingerecht zu zahlen. Es hat sich an der Gemeinschaftsarbeit von mindestens 5 Pflichtstunden pro Jahr zu beteiligen und für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit den hierfür festgesetzten Geldebtrag von 10,00 Euro je Stunde an den Verein zu entrichten.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

- a) Mitgliederversammlung  
b) Erweiterter Vorstand  
c) Vorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch einmal zum Anfang des Geschäftsjahres. Sie ist ferner zu berufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind durch den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung beschließt

Vereinsangelegenheiten, soweit hierfür nicht ein anderes Organ zuständig ist. Ihr obliegen vor allem:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes, der Berichte der Kassenprüfer und der Tätigkeitsberichte der Fachberatung  
b) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes  
c) Genehmigung des Haushaltsplanes mit den im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben unter Festsetzung der Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen sowie Beschlussfassung über Rücklagen und Rückstellungen  
d) Wahl von 4 Vorstandsmitgliedern  
f) Wahl von mindestens 4 weiteren Mitgliedern als Beisitzer zum erweiterten Vorstand  
g) Wahl von zwei Kassenprüfern und einer Ersatzperson, die unabhängig vom Vorstand einmal jährlich die Vereinskasse zu prüfen und zu berichten haben.  
h) Abberufung von Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung in ein Amt gewählt worden sind. Vorstandsmitglieder können nur durch Neuwahl eines anderen Mitgliedes abgewählt werden (konstruktives Misstrauen).  
i) Entscheidungen über Anträge und Beschwerden sowie über wichtige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.  
j) Satzungsänderung  
k) Auflösung des Vereins

- (3) Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, die den Mitgliedern mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt geworden sind. Anträge zu den Tagesordnungspunkten können schriftlich und mündlich gestellt werden. Anträge außerhalb der Tagesordnung sowie Anträge mit finanziellen Auswirkungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sieben Tagen nach der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Auch zu diesen Anträgen können bindende Beschlüsse gefasst werden. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet.

- (5) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (6) Beschlüsse, durch welche die Satzung abgeändert wird, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Änderung des Zwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung, welche hierzu besonders einberufen ist, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder hierbei anwesend ist. Über die Änderungen des Zwecks gelten die Vorschriften des § 33 Abs. 1, Satz 2 des BGB.

- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulesen und gelten als genehmigt, wenn kein Widerspruch erfolgt. Kann ein Widerspruch nicht ausgeräumt werden, ent-

scheidet die Mitgliederversammlung hierüber.

(9) Zur Durchführung der Wahlen und Abstimmung wird bestimmt:

- a) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes durch Handzeichen einen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekannt gibt und die gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen. Der Wahlausschuss umfasst min. drei Mitglieder, die zugleich die Tätigkeit der Mandatsprüfungskommission ausüben.
- b) Gewählt ist, wer bei einer Abstimmung die Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen anwesenden Stimmen erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- c) Die Wahlen und Abstimmungen können durch offene oder geheime Stimmabgabe vorgenommen werden. Geheim ist abzustimmen, wenn ein zehntel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

### **§ 7 Erweiterter Vorstand**

- (1) Dieser besteht aus den 4 Vorstandmitgliedern, und mindestens 4 Beisitzern. Die Wahl erfolgt für 4 Jahre. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, so ist für die Restamtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.
- (2) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung berufen werden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (3) Über die Sitzung des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstandes bekannt zu geben.
- (4) Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind bei Bedarf und spätestens sechs Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Dem erweiterten Vorstand obliegen vor allem:
  - a) die Aufnahme neuer Mitglieder
  - b) die Ausschließung von Vereinsmitgliedern, sofern sie nicht ein Vorstandsamt oder ein sonstiges ihnen von der Mitgliederversammlung übertragenes Amt bekleiden.
  - c) die Bestimmung und Zuweisung des Kleingartens an das Mitglied
  - d) die Beschlussfassung über die Kündigung des Kleingartens gemäß §§ 8 und 9 BklingG
  - e) die Schlichtung von Streitfällen aus dieser Satzung
  - f) die Vorbereitung von Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen
  - g) Die Vorprüfung der Jahresrechnung und die Vorbereitung des Haushaltsplanes
  - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - i) die Festlegung der Gemeinschaftsarbeit

j) die Erledigung besonderer Aufgaben.

k) Wahl von Fachberatern für Obstbaumschnitt, Pflanzenschutz, Umweltschutz, Bau, Energie und Wasser, sowie der Teilanlagenleiter.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - seinem Stellvertreter,
  - dem Schriftführer
  - und dem Schatzmeister.Sie müssen Vereinsmitglieder sein. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unstatthaft.
- (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB in Gemeinschaft vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und eines der Schriftführer oder Kassierer sein muss.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die Restamtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.
- (4) Der Vorstand veranlasst, die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und hält die Mitglieder dazu an, ihre Pflichten in der Gartenanlage und im Einzelgarten zu erfüllen. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand treten in der Regel einmal monatlich zusammen. Der Vorstand erlässt Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter berufen und geleitet werden. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (5) Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und er Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen und darin die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Protokolle sind von ihm und dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiters zu unterzeichnen.
- (6) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, zieht Aufnahmegebühren, Pachtzinsen, Beiträge, Umlagen und Ersatzgelder ein, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben, weißt Gegenstände und Geräte des Vereins sowie dessen Vermögen in einem Verzeichnis nach und hat auf Verlangen dem Vorstand einem mit Belegen versehenen Kassen- und Rechnungsbericht vorzulegen. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters leisten. Nicht benötigte Barbestände sind verzinslich anzulegen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder haben den Kassenprüfern über die Geschäftsführung Auskunft zu erteilen und ihnen in den Schriftverkehr sowie Bücher, Belege, Verzeichnisse

- und Bestände Einsicht zu gewähren.
- (8) Bestellung der Vertreter des Vereins zur Mitgliederversammlung des Regionalverbandes, dabei muss wenigstens ein Delegierter Vorstandsmitglied sein.
- (9) Berufung der Gartenobleute und sonstiger Mitarbeiter.
- (10) Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen zur Durchführung besonderer oder vorübergehender Aufgaben.

### **§ 9 Vergütungen**

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, jedoch kann den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung, den Kassenprüfern, den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes und den Vertretern zur Mitgliederversammlung des Regionalverbandes und zu Schulungsveranstaltungen Fahrtkosten und Übernachtungsgeld gewährt werden.

### **§ 10 Schlichtungsverfahren**

- (1) Über Streitigkeiten, die sich aus der Satzung, den Beschlüssen und den getroffenen Vereinbarungen ergeben, entscheidet der erweiterte Vorstand. Vor einer Entscheidung ist eine gütige Einigung anzustreben. Mitglieder können einen Verweis erhalten, verwarnen, oder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung kann auch in einer Entschließung zur Kündigung des Kleingartens bestehen. Nach Abmahnung kann das Mitglied den Schlichtungsausschluss nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen anrufen.
- (2) Bei Ausschluss eines Mitgliedes oder Entscheidung über die Kündigung des Kleingartenpachtvertrages ist nachstehendes Verfahren einzuhalten.
- a) Der erweiterte Vorstand hat den Gegenstand der Beschlussfassung auf die Tagesordnung zu setzen. Der angeschuldigte Kleingärtner ist mindestens sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe der Beschuldigung schriftlich zu laden. Zum Nachweis ordnungsgemäßer Ladung ist die Zustellung der Ladung durch die Post mit Zustellungsurkunde geboten.
- b) Über die Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- c) Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Dessen Vertretung durch einen Vereinsfremden (z.B. Rechtsanwalt) braucht in der vereinsinternen Verhandlung nicht zugelassen werden, wenn der Verein nicht anwaltlich vertreten wird.
- d) Der Beschluss ist nach Schluss der Sitzung zu verkünden und dem Betroffenen schriftlich mit Begründung zuzustellen.
- e) Im Beschluss setzt der erweiterte Vorstand die entstandenen Verfahrenskosten fest und entscheidet, wer diese zu tragen hat.
- (3) Gegen den Ausschluss kann der Kleingärtner innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich unter Angabe von Gründen Beschwerde beim Regionalverband einlegen. Der Schlichtungsausschluss entscheidet als letzte Verbandsinstanz. Dagegen kann

innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Klage beim zuständigen Gericht erhoben werden.

### **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 12 Beiträge und Finanzierung**

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten Beiträge sowie Gebühren, deren Höhe und Zahlungstermin vom Vorstand vorgeschlagen und zur Genehmigung der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Mitgliedsbeiträge sind kostendeckend auszulegen.
- (2) Eine ergänzende Finanzierung des Vereins zu den Beiträgen und Gebühren stellen Umlagen, Zuwendungen, Sammlungen und Spenden für gemeinnützige Zwecke dar.

### **§ 13 Revision**

- (1) Die Sparte wählt alle 4 Jahre die Revisionskommission, die mindestens aus 2 Mitgliedern und einer Ersatzperson besteht. Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein. In Ausübung Ihrer Tätigkeit unterliegen sie nicht den Weisungen des Vorstandes.
- (2) Über jede Revision ist ein Protokoll mit den Feststellungen der Prüfung zu erstellen. Es ist von den Revisoren zu unterzeichnen

### **§ 14 Auflösung**

- (1) Wird die Auflösung des Kleingartenvereins oder die Änderung des Zwecks und der Aufgabe nach § 2 BklingG auf einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung in ordnungsmäßiger Weise beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- (2) **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung der Kleingärtnerie.**

### **§ 15 Haftungsausschluss und Haftungsmilderung**

- (1) Die Haftung des Vereines, seiner Organe sowie seiner Funktionäre ist beschränkt auf den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 16 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Regelungen der bisherigen Satzung werden aufgehoben und durch diese Satzung ersetzt.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen redaktioneller Art selbständig vorzunehmen, auch soweit sie vom Gericht oder Finanzbehörden gefordert werden.

Die Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27. Februar beschlossen.

Eingetragen im Vereinsregister der Stadt Stadtroda Nr.33.